

Aktenzeichen: 5 AZR 1088/77

LAG Hamm Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Deputat, § 242 Gleichbehandlung, § 242
Geschäftsgrundlage, § 611 Bergbau; TVG § 1 Tarif-
verträge: Bergbau

Leitsatz:

Gewährt ein Bergbauunternehmen seinen aktiven Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen eine Barabgeltung ihres Hausbrandsanspruchs nach Umstellung ihrer Heizung von Kohle auf einen anderen Energieträger und gesteht es darüber hinaus einzelnen Gruppen von Rentnern aufgrund früherer Zusagen die Barabgeltung ebenfalls zu, so kann es wegen der besonderen Natur des Hausbrandsanspruchs die übrigen Rentner von dieser Leistung nicht ausschließen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1088/77

10 Sa 1060/76 Hamm

Verkündet am
24. Oktober 1979

gez Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Oktober 1977 - 10 Sa 1060/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger von der Beklagten die Barabgeltung seines Deputatkohlenanspruches für die Kohlenwirtschaftsjahre 1974/75 und 1975/76 verlangen kann.

Der 1914 geborene Kläger war von 1950 bis 1971 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin (der Bergbau AG) als Bergmann beschäftigt. Vor seinem Ausscheiden wegen Berginvalidität arbeitete er zuletzt als Streckenreparaturarbeiter im Grubenbetrieb der Zeche H in Dortmund/. Er bezieht eine Rente aus der knappschaftlichen Versicherung.

Der Kläger bewohnt eine Mietwohnung der Westfälischen Wohnstätten-AG, für welche die Beklagte ein Belegungsrecht hat. Diese Wohnung beheizte der Kläger bis zum Dezember 1974 mit Hausbrandkohle, die er als Berginvalid von der Beklagten in Höhe von 2,5 t je Kohlenwirtschaftsjahr bezog. Nachdem im Dezember 1974 die Wohnung des Klägers vom Wohnungseigentümer mit einer Gasheizung ausgestattet worden war, stellte der Kläger im Oktober 1975 bei der Beklagten einen Antrag auf Barabgeltung der Hausbrandkohle für die Bezugsjahre 1974/75 und 1975/76. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Seit dem Kohlenwirtschaftsjahr 1976/77 erhält der Kläger die "Energiebeihilfe" nach den Richtlinien des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau (UVR) vom 13. April 1976 über die Ablösung von Hausbrandkohlenansprüchen von vor dem 1. Juli 1976 ausgeschiedenen Rentnern und deren Witwen in Verbindung mit §§ 100 f. des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues i.d.F. vom 16. Juli 1973. Diese Richtlinien beruhen auf einer zwischen dem Unternehmensverband Ruhrbergbau und der Gewerkschaft getroffenen Vereinbarung und ergänzen den Manteltarifvertrag.

Diese Regelungen vom 13. April 1976 bilden den Abschluß einer im Jahre 1960 begonnenen Entwicklung. Der Tarifvertrag zur Ergänzung der tariflichen Bestimmungen über den Bezug von Hausbrandkohlen für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 18. August 1960 sah zunächst unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeiter, die zum Bezuge von Hausbrandkohlen berechtigt waren, lediglich eine Beihilfe zur Erleichterung eines Mehrverbrauches von Strom und Gas für Zwecke des Kochens und der Warmwasserbereitung in Küche und Bad vor. Die Tarifverträge vom 13. April 1976 gaben erstmals den aktiven Ar-



beitern und Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus sowie den seit dem 1. Juli 1976 ausgeschiedenen Rentnern und deren Witwen einen Anspruch auf Barabgeltung der Hausbrandkohle, sofern sie keine eigene Verwendung für Hausbrandkohle haben. Die Richtlinien des UVR dehnten diese Regelung auf vor dem 1. Juli 1976 ausgeschiedene Rentner und deren Witwen aus.

Im Zuge dieser Entwicklung hatte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 durch die Konzernrichtlinie Nr. 8/71 vom 9. August 1971 den aktiven Arbeitnehmern ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Barabgeltung zugestanden, wenn sie auf Kohlebasis fernbeheizte Wohnungen oder sogenannte Belegungsrecht-Wohnungen hatten, in denen für feste Brennstoffe keine Verwendung bestand.

Ebenfalls am 9. August 1971 hatte die Beklagte ca. 600 Wohnungsinhabern zugesagt, bei Wegfall der Verwendungsmöglichkeit für feste Brennstoffe eine entsprechende Barabgeltung zu zahlen. Hintergrund dieser Zusage war das Vorhaben der Wohnungseigentümer dieser 600 Wohnungen, Gasheizungen zu installieren.

Eine entsprechende Zusage - Barabgeltung für nicht benötigte Deputatkohlen - hatte eine Rechtsvorgängerin der Beklagten schon im Jahre 1967 erteilt. Diese Zusage betraf 495 Mietparteien, deren Wohnungen von der Westfälischen Wohnstätten-AG im Jahre 1966 errichtet und mit Gasheizungen ausgestattet worden waren. Zu den Wohnungsinhabern gehörten auch Berginvaliden. Unter dem 17. Juli 1972 hatte die Beklagte durch ein an diese Mietparteien gerichtetes Informationsschreiben die Zusage im wesentlichen bestätigt. Der Kläger zählt weder zu einer der Mietparteien, die von der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin Abgeltungszusagen erhalten haben, noch zum Empfängerkreis des Informationsschreibens.

Im Jahre 1974 hatte die Beklagte durch die Konzernrichtlinie Nr. 3/74 den Hausbrandberechtigten die Möglichkeit eröffnet, den Wert ihres Anspruches auf Lieferung von Deputatkohle mit Fernwärmelieferanten zu verrechnen, wenn diese Fernwärmegesellschaften ihren Kohlenbedarf bei der Beklagten deckten. Diese Regelung galt nach der von der Beklagten in der Verhandlung vor dem Senat bestrittenen Behauptung des Klägers auch für Invaliden und Witwen.



- 4 -

Der Kläger meint, ihm stehe ein Anspruch auf Barabgeltung seines Hausbrandanspruchs schon für die Bezugsjahre 1974/75 und 1975/76 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 338,40 DM zu. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte wehrt sich gegen den Klageanspruch. Sie verweist auf die geschilderte Rechtsentwicklung; danach stehe dem Kläger die Barabgeltung erst seit dem Bezugsjahr 1976/77 zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Kläger als Mieter einer "Belegungsrecht-Wohnung" könne Gleichbehandlung mit den aktiven Bergleuten nach der Konzernrichtlinie Nr. 8/71 vom 9. August 1971 verlangen. Zwar komme vom Wortlaut der Richtlinie her die Abgeltung der Hausbrandansprüche nur den aktiven Arbeitern und Tarifangestellten zugute. Der Anschluß der Rentner und Witwen durch die Richtlinie sei aber sachwidrig.

Die Frage der Sachwidrigkeit entscheide sich nach Sinn und Zweck der vom Arbeitgeber zugesagten Leistung. Der Anspruch auf Hausbrand habe zwar nach außen den Charakter einer Naturalvergütung; er sei aber nach Ursprung und Ausgestaltung weitgehend dem Gedanken der sozialen Fürsorge verhaftet. Fortschritte in der Beheizungstechnik und die Erschließung neuer Energieträger hätten den Anspruch auf Deputatkohle in vielen Fällen entwertet. Wenn die Beklagte auf diese Entwicklung durch die Richtlinie vom 9. August 1971 reagiert habe, so sei sie im Hinblick darauf, daß von der Entwertung des Hausbrandanspruchs Rentner und Witwen in gleichem Maße betroffen seien wie aktive Bergleute und angesichts des sozialen Charakters des Hausbrandanspruchs verpflichtet gewesen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Gruppe der Witwen und Rentner zumindest in annähernd gleicher Weise wie die aktiven Bergleute vor der Entwertung des Anspruchs zu schützen. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil Rentner und Witwen in der Regel nicht wie im Arbeitsleben stehende Arbeitnehmer durch Verhandlungen eine Anpassung des Bezugsrechts erreichen könnten. Auf die im Tarifvertrag vom 18. August 1960 getroffene Unterscheidung zwischen aktiven und ausgeschiedenen Bergleuten könne sich die Beklagte nicht berufen, da sie sich bei ihrer Richtlinie vom 9. August 1971 gerade nicht auf tariflich ausgehandelte Lösungen gestützt habe. Schließlich dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine nicht unwesentliche Zahl von Rentnern aufgrund früherer Einzelzusagen einen Abgeltungsanspruch habe.

2. Gegen diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts könnte sprechen, daß es sachgemäß sein kann, eine Verbesserung tariflicher Ansprüche schrittweise zu verwirklichen, wie in der Tat der Tarifvertrag von 1960 die damalige Beihilfe nur für die Aktiven vorsah. Wenn aber die Tarifvertragsparteien aufgrund der Tarifautonomie von Rechts wegen nicht gehindert sind, zwischen Aktiven und Rentnern in der Hausbrandregelung zu differenzieren, und wenn sie auch so verfahren, ist zweifelhaft, ob die entsprechende Differenzierung durch die Konzernrichtlinie der Beklagten ohne weiteres als sachwidrig verurteilt werden kann. Der Senat braucht die Frage aber nicht endgültig zu entscheiden, weil das angefochtene Urteil sich bei einer Gesamtbetrachtung als richtig erweist.

3. Das Landesarbeitsgericht betont zu Recht den besonderen Charakter der Klageforderung. Die Barabgeltung ist an die Stelle der auf alter Bergsitte beruhenden Versorgung des Bergmanns und des Berginvaliden mit Hausbrand getreten (zur Gewährung von Hausbrand vgl. Boldt, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 611 BGB Deputat [zu 2] m.w.N.). Der Hausbrandanspruch hat seine Wurzel in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und ist in besonderem Maße durch sie geprägt. Er ist nach alter Tradition an den Bedarf des Bezugsberechtigten gebunden.

- 6 -



- 6 -

Mit der gerade im Klagezeitraum verbreiteten Umstellung der Kohleheizung auf andere Energiequellen hat sich die besondere Lage ergeben, daß zwar die Bezugsberechtigten - soweit die Heizung in ihren Wohnungen umgestellt wurde - keine Verwendung für die zuvor gelieferten Kohlen mehr hatten, daß sie aber nach wie vor eine beheizte Wohnung brauchten. Die Situation war deshalb grundlegend verschieden von der eines Deputatempfängers, dessen Bedarf wegfällt, weil er seinen Haushalt auflöst, etwa weil er zu Angehörigen zieht oder in ein Altersheim übersiedelt. Auf der anderen Seite entspricht es der Eigenart des Deputatanspruchs, daß die Bergwerksunternehmen den Hausbrand aus der eigenen Produktion lieferten (BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Deputat [zu 1 a der Entscheidungsgründe]).

Unter diesen Umständen drängte sich einerseits aus der Sicht der Berechtigten die Forderung geradezu auf, anstelle der nicht mehr verwendbaren Kohlen eine Heizkostenbeihilfe in Geld zu erhalten. Diese Forderung lag umso näher, als im Laufe der Zeit der Hausbrand zu einem festen Bestandteil des Lohnes wie der Versorgungsleistungen geworden war (vgl. Boldt, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 611 BGB Deputat [zu 2]); der ersatzlose Wegfall des Hausbrandes bedeutet deshalb eine Schmälerung des Realeinkommens. Andererseits war aus der Sicht der Verpflichteten die Grundlage des Anspruchs entfallen, weil er nicht mehr aus der eigenen Produktion erfüllt werden konnte, und die Bergwerksunternehmen Ersatzenergie aus eigener Produktion nicht zur Verfügung stellen konnten. Sie mußten darüber hinaus fürchten, ihre Produktion nicht mehr absetzen zu können.

4. In dieser Konfliktsituation ist die Beklagte nicht nur durch die Konzernrichtlinie 8/71 sondern noch in mindestens zwei Fällen über das nach der tariflichen Regelung Gebotene hinausgegangen. Sie hat zum einen aus Gründen der Besitzstandswahrung den 495 Mietern von Wohnungen der Westfälischen Wohnstätten-AG die Barabgeltung zugestanden. Außerdem hat sie - aufgrund eines nach ihrem Vortrag bereits vor der Konzernrichtlinie 8/71 gegebenen Versprechens - 600 Wohnungsinhabern zugleich mit dieser Konzernrichtlinie am 9. August 1971 die Barabgeltung zugesagt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Es mag in anderen Fällen sachlich zu rechtfertigen sein, den Aktiven und aufgrund früherer Bindungen einzelnen Gruppen von Rentnern Vorteile einzuräumen, von denen die übrigen Rentner ausgeschlossen bleiben. Das vermag der Senat aber hier nicht anzuerkennen, wo mehrere Umstände zusammen kommen, die diese Differenzierung unbillig erscheinen lassen.

Es handelt sich nicht um eine Aufbesserung der Bezüge, auf die der einzelne keinen Anspruch hatte und die er nicht erwarten konnte. Es handelt sich vielmehr um einen Ausgleich dafür, daß durch den Wegfall der Hausbrandlieferung die Einkommenssituation insgesamt sich verschlechterte. Ein durch die Konzernrichtlinie 8/71 unter den dort genannten Voraussetzungen den Aktiven zugestandener Ausgleich wurde den Rentnern versagt, obgleich sie - u.U. als Nachbarn - in gleichen Wohnungen lebten und ehemalige Arbeitskollegen waren. Gleichzeitig mit der Konzernrichtlinie erhielten die Bewohner der 600 Wohnungen des auf Gasheizung umgestellten Komplexes den entsprechenden Ausgleich. 495 weitere Mieter erhielten etwa ein Jahr später die Bestätigung, daß ihnen der Ausgleich - mit unwesentlichen Änderungen - weiterhin gegeben werde. Nimmt man alles zusammen, so mußte sich die Beklagte soweit gebunden fühlen, daß sie den Rentnern, die im übrigen die Voraussetzungen der Konzernrichtlinie 8/71 erfüllten, die Barabgeltung nicht verweigern konnte.

Somit war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Becker

Döring

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)